

# **Aspekte des neuen chinesischen Zivilgesetzbuchs (ZGB)**

## **Bachelorarbeit**

**an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof  
Fakultät Wirtschaft  
Studiengang Wirtschaftsrecht**

**vorgelegt bei  
Prof. Dr. Dunja Stadtmann  
Alfons-Goppel-Platz 1  
95028 Hof**

**vorgelegt von  
Lucênia Oliveira de Alcântara Carvalho  
Kirchenweg 61  
90419 Nürnberg**

**Hof, 22.04.2021**

# Inhaltsverzeichnis

<b>Inhaltsverzeichnis</b> .....	<b>II</b>
<b>Abkürzungsverzeichnis</b> .....	<b>IV</b>
<b>1 Einführung</b> .....	<b>1</b>
1.1 Das deutsche Rechtssystem als Referenzpunkt für China.....	2
1.2 Die deutsch-chinesische Vereinbarung über den Austausch und die Zusammenarbeit im rechtlichen Bereich.....	7
<b>2 Wichtige Vorgängergesetze des ZGB</b> .....	<b>9</b>
2.1 Vertragsgesetz der Volksrepublik China.....	9
2.2 Die OVG-Interpretationen.....	10
2.3 Allgemeine Grundsätze des Zivilrechts.....	11
2.4 Allgemeiner Teil des Zivilrechts.....	12
<b>3 Das chinesische Zivilgesetzbuch (in Kraft seit 1. Januar 2021)</b> .....	<b>14</b>
3.1 Umfang und Grenzen der Vertragsfreiheit im neuen ZGB.....	17
3.2 Vertragsfreiheit und staatseigene Unternehmen (SOEs).....	20
3.3 Einige Änderungen, die alle Vertragstypen betreffen.....	20
3.3.1 Störung der Geschäftsgrundlage, § 533 ZGB.....	20
3.3.2 Höhere Gewalt nach § 180 ZGB.....	22
3.4 Quasi-Verträge.....	25
3.4.1 Geschäftsführung ohne Auftrag, § 121 ZGB.....	25
3.4.2 Ungerechtfertigte Bereicherung, § 985 ZGB.....	26
3.4.3 Vorverträge, § 495 ZGB.....	27
3.5 Neu hinzugekommene Vertragstypen.....	29

3.5.1	Factoring-Vertrag, § 761 ZGB.....	29
3.5.2	Bürgschaftsvertrag, § 681 ZGB.....	30
3.5.3	Immobiliendienstevertrag, § 937 ZGB.....	32
3.5.4	Partnerschaftsvertrag, § 967 ZGB.....	33
3.6	Neue Regelungen zu Verträgen im E-Commerce, § 512 ZGB.....	33
<b>4</b>	<b>Die Folgen der Verabschiedung des ZGB für den internationalen Rechtsverkehr insbesondere mit Deutschland.....</b>	<b>36</b>
<b>5</b>	<b>Wird China durch die Verwestlichung des Privatrechts bzw. ZGB zu einem Rechtsstaat?.....</b>	<b>37</b>
5.1	Umweltschutz im ZGB.....	37
5.2	Die Interpretationen des OVG als Hindernis für einen Rechtsstaat nach europäischen Verständnis.....	41
5.3	SOEs und der staatliche Einfluss auf den privaten Sektor.....	43
<b>6</b>	<b>Fazit.....</b>	<b>45</b>
<b>7</b>	<b>Schlusswort.....</b>	<b>47</b>
	<b>Literaturverzeichnis.....</b>	<b>V</b>
	<b>Quellenverzeichnis.....</b>	<b>IX</b>
	<b>Eidesstattliche Erklärung.....</b>	<b>X</b>

## Abkürzungsverzeichnis

AGZ	Allgemeine Grundsätze des Zivilrechts
Anleit-I-OVG	Anleitungsansicht Nr. 1 des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der angemessenen Behandlung von Zivilsachen mit Bezug zur COVID-19-Epidemie nach dem Recht
App	Applikation für Mobiltelefone
ATZR	Allgemeiner Teil des Zivilrechts
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
CC	Code Civil
CCPIT	China Council for the Promotion of International Trade
CISG	United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods
E-Commerce-Gesetz	Gesetz über den E-Commerce der Volksrepublik China
FIL	Foreign Investment Law
GesGebG	Gesetzgebungsgesetz
GoA	Geschäftsführung ohne Auftrag
IPR	Internationales Privatrecht
LAC	Legal Affairs Commission
LoI	Letter of Intent
MoU	Memorandum of Understanding
NSL	National Security Law
OVG	Oberstes Volksgericht
SicherheitenG	Sicherheitengesetz
SOE	State-owned enterprises
UN	United Nations
UdSSR	Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken
VG	Vertragsgesetz
ZGB	Zivilgesetzbuch

## **1 Einführung**

Diese Bachelorarbeit befasst sich zunächst mit Aspekten des neuen chinesischen ZGB mit Schwerpunkt auf dem Vertragsrecht und beabsichtigt nachzuweisen, dass im Zuge von langjährigen Entwicklungen im Privatrecht, die in das ZGB eingeflossen sind, eine Annäherung an das deutsche Recht und andere westliche Rechtskulturen stattgefunden hat. Anschließend beschäftigt sich die Arbeit mit der Frage, ob sich die Volksrepublik China zu einer Zivilrechtskultur wie Deutschland oder Frankreich entwickeln wird. Verfolgt China dieses Ziel? Diese Frage ist sehr wichtig für das Verständnis der Handelsbeziehungen mit der Volksrepublik China. Das Ziel der vorliegenden Arbeit ist es, durch einen – wenn auch begrenzten – Vergleich mit dem deutschen Zivilrecht und anderen Rechtsordnungen etwas Klarheit in diese Frage bringen.

Im ersten Kapitel gibt die Arbeit einen kurzen Überblick über die allgemeinen Wertvorstellungen der chinesischen Rechtsordnung und behandelt anschließend knapp die Entwicklung des chinesischen Privatrechts im 20. und 21. Jahrhundert. Außerdem geht sie auf die Einflüsse anderer Rechtskulturen auf das chinesische Privatrecht und insbesondere den Einfluss des deutschen Vertragsrechts ein. Die Behandlung des Themas erfolgt hierbei nicht rein chronologisch, sondern vielmehr bezogen auf die Einflüsse des deutschen Zivilrechts auf das chinesische Privatrecht.

Buch IV des neuen chinesischen ZGB, das die allgemeinen Persönlichkeitsrechte des Einzelnen regelt wird in dieser Arbeit aufgrund der Komplexität und der Verflechtung mit dem Verfassungsrecht nicht bearbeitet, sondern nur der Allgemeine Teil und das Vertragsrecht.

Im zweiten Kapitel wird ein Vergleich zwischen dem ZGB, seinen Vorgängergesetzen und anderen westlichen Privatrechtsordnungen wie dem deutschen und – nur am Rande – dem französischen angestellt, um festzustellen, ob im Laufe der Zeit eine allmähliche Verwestlichung des chinesischen Vertragsrechts stattgefunden hat, die mit der Verabschiedung des neuen ZGB 2021 einen vorläufigen Höhe-

punkt erreicht hat.

Zum Bereich des Sachenrechts werden nur wenige Ausführungen gemacht, da der Schwerpunkt der Arbeit auf dem Vertragsrecht und den allgemeinen Regeln, die für das Vertragsrecht gelten, liegt. Dies geschieht auch deshalb, weil das Vertragsrechtsbuch einen beträchtlichen Bestandteil des gesamten ZGB ausmacht.

Im dritten Kapitel wird der Frage nachgegangen, ob eine Verwestlichung stattgefunden hat und ob China das Ziel verfolgt, ein Rechtsstaat zu werden. Dazu wird in dieser Bachelorarbeit Stellung genommen.

Außerdem werden am Rande die wechselseitigen Auswirkungen der Covid-19-Pandemie und der neuen ZGB-Vorschriften kommentiert.

## **1.1 Das deutsche Rechtssystem als Referenzpunkt für China**

Die chinesische Moralphilosophie, die das chinesische Privatrecht prägt, basiert auf der distributiven Gerechtigkeit, während westliche Länder im Privatrecht dem Modell der ausgleichenden Gerechtigkeit von Aristoteles folgen. Die westliche ausgleichende Gerechtigkeit setzt auf eine Verteilung nach dem jeweiligen Anspruch – d. h. einer Leistung muss eine Gegenleistung entsprechen –, wohingegen die distributive Gerechtigkeit vom Gedanken der Verteilung unter Gleichberechtigten geprägt ist. Trotz dieser im Kern unterschiedlichen Grundkonzepte von Gerechtigkeit zwischen der westlichen und der chinesischen Rechtsordnung hat das chinesische Privatrecht Einflüsse aus verschiedenen Privatrechtsordnungen erfahren.

Insbesondere hier sind die Einflüsse des sowjetischen Rechts und des Common Law erkennbar. So stammt beispielsweise die Konzeption der wesentlichen Vertragsverletzung nach dem ab 1. Januar 2021 außer Kraft getretenen Vertragsgesetz, d. h. § 94 IV VG<sup>1</sup>, aus dem Common Law. Dort wurde das Rechtsinstitut des Common Law der „Substantial breach“ aufgenommen, das sich auch im UN-Kaufrecht in Art. 49 I a, 64 I a CISG wiederfindet. Ein weiteres Indiz für Common Law im chinesischen Recht ist die Praxis chinesischer Gerichte, bei unklarer Regelung eines Sachverhalts im Gesetz auf Präzedenzfälle zurückzugreifen, obwohl Präze-

---

<sup>1</sup> Vgl. Bu (2014), S. 267

denzfälle von der Literatur nicht ausdrücklich als Rechtsquellen des chinesischen Rechts anerkannt werden. Auch bei der Auslegung der Störung der Geschäftsgrundlage<sup>2</sup> wurde vor Inkrafttreten des ZGB 2021 von chinesischen Gerichten das angloamerikanische Rechtsinstitut der „Frustration of Contract“ herangezogen. Außerdem darf hier nicht vergessen werden, dass die Sonderverwaltungszone Hong Kong bis zur Einführung des New National Security Law<sup>3</sup> anders als der Rest Chinas ausschließlich das Common Law angewandt hat.

Eine ideologische Bindung an das sowjetische Recht war z. B. in § 7 und § 58 Abs. 1 Nr. 6 AGZ<sup>4</sup> feststellbar, obwohl die Beziehungen zwischen China und der UdRSS nicht immer harmonisch waren.<sup>5</sup> Diese Vorschriften legten fest, dass zivilgeschäftliche Handlungen nicht den Wirtschaftsplänen des Staates zuwiderlaufen durften. § 58 Abs. 1 Nr. 6 AGZ sah sogar vor, dass solche Rechtsgeschäfte unwirksam sein sollten. Diese Anforderung des planwirtschaftlichen Rechtsverständnisses wurde im Jahr 2009 abgeschafft. Aufgrund seiner vielfältigen Herkünfte ist das chinesische Recht in seiner Beschaffenheit vielmehr als ein Hybrid aus verschiedenen Rechtskulturen anzusehen.

Durch den verstärkten Handel mit dem Westen ab dem 19. Jahrhundert fehlte in China eine Kodifikation des Zivilrechts und man kam mit zwei Vorbildern zur Schaffung eines Zivilgesetzbuches in Berührung: dem französischen Code Civil, der weltweit rezipiert wurde, und dem deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), das Anfang des 20. Jahrhunderts in Kraft trat. Dem letzterem, also der deutschen Form der Kodifizierung, wurde aus mehreren Gründen der Vorzug gegeben. Diese Übernahme stellte eine gewisse Herausforderung dar, denn im Gegensatz zu den Rechtskulturen, die ihren Ursprung im römischen Recht hatten, war das Privatrecht in China keine Garantie für Freiheit und Selbstverwirklichung des Bürgers. Ein Konzept des subjektiven Rechts fehlte schon im alten China, und das Privatrecht hatte lediglich die Rolle des Herrschaftsinstrument des Staates. Ein perfek-

---

<sup>2</sup> Vgl. Kapitel 3.2.1 dieser Arbeit.

<sup>3</sup> Vgl. Rudolf (2020).

<sup>4</sup> Vgl. AGZ (1986).

<sup>5</sup> Vgl. Eberl-Borges (2018), S. 60.

tes Beispiel dafür sind die Kodizes der Kaiserzeit,<sup>6</sup> die vom Straf- und Verwaltungsrecht geprägt waren. Sie enthielten aber nur wenig Zivilrecht. Im Gegensatz dazu ist das deutsche Recht vom römischen Recht beeinflusst und setzt die Privatautonomie als zentralen Wert des deutschen Privatrechts. Friedrich Carl von Savigny, der als Begründer der historischen Rechtsschule in Deutschland die Idee des Abstraktionsprinzips entwickelte, konzipierte ein auf dem individuellen Willen beruhendes Zivilrecht. Im ersten Entwurf des Zivilgesetzbuches von 1910, das in dem Zivilgesetzbuch der Republik China von 1931 mündete, war ein Einfluss von Savigny spürbar, so dass damals von einer chinesischen historischen Rechtsschule die Rede war.<sup>7</sup>

In der chinesischen Rechtsliteratur ist oft von einer stets wiederkehrenden Übernahme der deutschen Rechtstradition zu Lasten des sowjetischen Einflusses die Rede, je nach der politischen und wirtschaftlichen Situation in China. Einige Rechtsgelehrten sind sich über eine Rezeption des deutschen Zivilrechts einig, während andere sich gegenteilig äußern. Eine wichtige Ähnlichkeit ist z. B. der Umstand, dass die Lehre von der unwirksamen Willenserklärung vom deutschen Zivilrecht<sup>8</sup> in chinesische Zivilgesetze rezipiert wurde. Auffällig ist auch die Tatsache, dass immer wieder Bezug auf die deutsche Rechtsliteratur des frühen 20. Jahrhunderts genommen wird und dass sich Savignys historische Rechtsschule unter chinesischen Zivilrechtlern großer Beliebtheit genießt, so dass viele dieser Schriften ins Chinesisch übersetzt wurden.<sup>9</sup>

In der Zeit zwischen 1912 und 1949 gab es in China Bemühungen, das Zivilrecht nach westlichem Vorbild zu kodifizieren. Die gute Beziehungen zwischen Deutschland und China waren in diesem Sinne ausschlaggebend. Deutschland war eines der ersten Industrieländer, das China 1921 endgültig als ebenbürtigen Handelspartner anerkannte. Schließlich hatte dieses Unternehmen bis zur heutigen Siemens Numerical Control Ltd Nanjing eine lange und erfolgreiche Geschichte in China. Der Telegraf kam 1872 durch die Firma Siemens nach China, die bereits

---

<sup>6</sup> Vgl. Eberl-Borges (2018), S. 170.

<sup>7</sup> Vgl. ebd., S. 180.

<sup>8</sup> Vgl. Bu (2017), S. 183.

<sup>9</sup> Vgl. Chen (2015): S. 432



seit 137 Jahren in China tätig war und vom chinesischen Kaiser den Auftrag erhielt, die Telekommunikation in China einzuführen. Dies führte im damaligen China zu Sympathien für das deutsche Rechtssystem. Darüber hinaus war das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch zu Beginn der chinesischen Rechtsreformen das aktuellste Gesetzbuch, was den chinesischen Gesetzgeber möglicherweise beeindruckt haben könnte. Im Jahr 1931 trat das Zivilgesetzbuch der Republik China in Kraft, das sich an westlichen Vorbildern orientierte und u.a. vom deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) beeinflusst war.

Ein weiterer Deutscher hinterließ zur Zeit des zweiten Weltkriegs einen bleibenden und guten Eindruck in China. Zwar stieß er keine Gesetzesreform im Bereich der Menschenrechte an, beeindruckte aber durch seine humanitäre Hilfe und Zivilcourage das von Japan besetzte China. Als Geschäftsführer der Siemens & Halske-Niederlassung in Nanjing wird John Rabe bis in die Gegenwart für seine Verdienste um die Menschenrechte der chinesischen Zivilbevölkerung während der japanischen Besatzungszeit vom 7. Juli 1937 bis 9. September 1945 verehrt. Während er in Deutschland er nach dem Krieg in Vergessenheit geriet, wurde im Jahr 1997 in der Gedenkstätte von Nanjing ein Grabstein zu seinen Ehren aufgestellt. In Nanjing wurde für ihn eine Gedenktafel im Foyer des John-Rabe-Hauses auf dem Campus der Nanjing-Universität, errichtet.

Nach dem Zweiten Weltkrieg prägte die Marx'sche Staatstheorie des Kommunismus die Gründung der Volksrepublik. Der politisch erfolgreichste Marxist nach 1917 war weder ein Deutscher noch ein Russe, sondern der Chinese Mao Tse-tung, der 1949 die Volksrepublik unter Führung der Kommunistischen Partei ins Leben rief. Nach Gründung der Volksrepublik China 1949 wurde das bis dahin geltende Recht, wie zum Beispiel die „Sechs Kodizes“ (1927-1949)<sup>10</sup> und das Zivilgesetzbuch der Republik China von 1931, abgeschafft. In den ersten fünf Jahren nach 1949 wurden die wichtigsten Gesetzen in verschiedenen Rechtsgebieten erlassen, aber nicht viele im Bereich des Zivilrechts. Denn bis 1978 wurde das Fehlen zivilrechtlicher Rechtsgrundlagen durch Schlichtung überwunden, da die da-

---

<sup>10</sup> Vgl. Heuser (2020), S. 164 ff.